

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Alvarez, Alvaro: Los nuevos Principios del Derecho del Mar. Montevideo: Facultad de Derecho 1969. 649 S. (Biblioteca de publicaciones oficiales de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales de la Universidad de la República, Secc. III—CXL). brosch.

Das Werk schildert den lateinamerikanischen Anteil an der Kodifikation des Meeresvölkerrechts und bringt insbesondere auf rund 50 Seiten Entschlüsse, die diese Tendenz verkörpern. Der Hauptnutzen für den europäischen Leser wird in der Kommentierung der Seerechtstexte von 1958 bestehen, deren Entstehungsgeschichte ziemlich ausführlich dargestellt ist. Angesichts der fortdauernden Bemühungen um eine Reform des Seerechts und eine Klärung der Rechte auf die Bodenschätze der Tiefsee bedauert man, daß weniger Hinweise auf die neueste Entwicklung gegeben werden. Interessant ist aber die Kritik am Begriff des Festlandssockels, wie er 1958 festgelegt worden ist: Man habe eine Fiktion geschaffen und den Zusammenhang mit den natürlichen Verhältnissen aufgegeben (S. 514 f.). Das ist nämlich ein Punkt, der bei den gegenwärtigen Streitigkeiten um die Abgrenzung des Sockels von der Tiefsee sehr wichtig ist: unterstellt die Schelfkonvention von 1958 stillschweigend eine natürliche Außengrenze des Sockels, oder läßt sich der Bereich des Uferstaats mittels der Ausbeutbarkeitsklausel fortgesetzt ausdehnen?

F. M ü n c h

Boëlle, G., M. Bourély, S. Courteix, G. Delaume, J. Klein et J.-L. Venetassin: L'utilisation de satellites de diffusion directe. Avant-propos de C.-A. Colliard et A.-Ch. Kiss. Paris: Presses universitaires de France 1970. 95 S. (Travaux et Recherches de la Faculté de Droit et des Sciences économiques de Paris, Série «Droit Public», N° 5). (Centre national de la Recherche scientifique, Groupe de travail sur le droit de l'espace). 13.— F brosch.

Die vorliegende Schrift enthält die Ergebnisse einer im Mai 1969 abgehaltenen Arbeitstagung über die Probleme, die sich künftig aus der Möglichkeit ergeben werden, von Satelliten ausgestrahlte Sendungen unmittelbar mit gewöhnlichen Fernsehgeräten zu empfangen. Venetassin beleuchtet eingangs

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

die positiven und negativen Aspekte dieses neuen Kommunikationsweges sowie die Möglichkeiten der Regelung seiner Nutzung. Für die gegenwärtig unbefriedigende Situation sieht Verf. eine Lösung, die dem Weltraumvertrag mit seinen Prinzipien der Freiheit der Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Völker praktische Tragweite verleihen könnte, in einer Wiederbelebung der Genfer Konvention über Rundfunksendungen von 1936, der Errichtung einer internationalen Programmbehörde oder der Ausarbeitung detaillierter Vorschriften über Zugang und Kontrolle der Benutzung von Fernsehsatelliten. Die weiteren in der Studie enthaltenen Berichte führen ein in die technische Seite des neuen Ausstrahlungsverfahrens (Boëlle) sowie seine mögliche Verwendung durch Eurovision (Bourély) und geben einen knappen Überblick über einige der damit verbundenen Rechtsprobleme wie z. B. einer Haftung für Schäden aus der Benutzung von Fernmeldesatelliten, einer Erweiterung des urheberrechtlichen Schutzes (Delume), des Verbotes von Kriegspropaganda (Klein) sowie einer internationalen Kontrolle der Ausstrahlungen (Courteix), entwickelt am Beispiel der IAEA, ohne daß in diesem letzten Beitrag freilich auf die besondere Situation des in die Öffentlichkeit wirkenden Nachrichtenmediums ausreichend eingegangen wäre. Beachtung verdienen die Aufzeichnungen der Diskussionen der Arbeitsgruppe sowie die beigefügten Schlußfolgerungen, die eine gedrängte und inhaltsreiche Zusammenfassung des technischen und juristischen Problemstandes und seiner möglichen weiteren Entwicklung bringen. Freilich ist dabei nur wenig zu finden, was nicht schon bei der bisherigen Erörterung des Themas unter dem Aspekt der Freiheit des Weltraumes sowie der Informationsfreiheit gebracht worden wäre. Hervorhebenswert erscheint mir immerhin der Gedanke, die Placierung eines geostationären Satelliten stelle eine Art Aneignung eines Teiles des Weltraums dar (S. 47, 54), weshalb der verantwortliche Staat bei der Nutzung des Satelliten bestimmten noch zu entwickelnden Rechtsregeln unterworfen sein müsse. Ein Anhang enthält technische Daten sowie eine Reihe einschlägiger Vertragstexte und Resolutionen. Hans von Mangoldt

Buergenthal, Thomas: Law-Making in the International Civil Aviation Organization. (Syracuse, N. Y.): Syracuse University Press (1969). XIII, 247 S. (The Procedural Aspects of International Law Series, Richard B. Lillich, ed., vol. 7). \$ 10.50 geb.

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ist eine der wichtigsten und am schnellsten expandierenden UN-Sonderorganisationen. Die Praxis der ICAO ist aber wegen der Fülle des oft schwer zugänglichen Materials nicht leicht durchschaubar. Die Arbeit Buergenthal's setzt sich zum Ziel, herauszuarbeiten, in welchem Ausmaß rechtliche Erwägungen den Entscheidungsprozeß in der ICAO beeinflussen, welcher Art dieses Recht ist und wie es erzeugt wird.

Im 1. Teil behandelt Buergenthal Probleme des Erwerbs, des Verlusts und der Suspendierung der ICAO-Mitgliedschaft (S. 13—55). Hier ist eine der interessantesten Fragen die nach der Bedeutung des Ausschlusses auf Grund von Art. 93 *bis* der Chicago Convention von 1944. Beendet der Ausschluß nur die

Mitgliedschaft in der ICAO und behält der ausgeschlossene Staat die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaates gegenüber den anderen Staaten? Buergenthal bejaht diese Frage (S. 42). Ein verwandtes Problem ergibt sich daraus, daß die 1947 zum Zwecke des Ausschlusses von Spanien verabschiedete Ausschlußregelung des Art. 93 *bis* nur für diejenigen Staaten gilt, die Art. 93 *bis* ratifiziert haben. Eine Lösung der dadurch aufgeworfenen Probleme ist nur denkbar, wenn man die Mitgliedschaft in der ICAO von der Stellung als Vertragsstaat der Convention trennt. Allerdings wird eine solche Unterscheidung beträchtliche Schwierigkeiten aufwerfen. Man hätte sich gewünscht, daß hierzu etwas mehr gesagt worden wäre.

Im 2. Teil wird die technische Gesetzgebung der ICAO erörtert (S. 57—122). Die Praxis der ICAO hat sich hier sehr weit von den Vorschriften der Convention entfernt. Es zeigt sich, daß die ICAO-Vertragsstaaten sehr viel eher bereit sind, stillschweigenden Änderungen zuzustimmen, als die Vertragsbestimmungen zu ändern. Probleme ergeben sich vor allem daraus, daß bei der großen Zahl von ICAO-Mitgliedstaaten viele weniger industrialisierte Staaten mit dem Standard der Industriestaaten nicht Schritt halten können. So können viele Staaten aus Mangel an technisch ausgebildetem Personal den Anforderungen des Art. 38 bei der Notifizierung von Unterschieden zwischen nationaler Gesetzgebung und ICAO-Standards und Recommended Practices nicht nachkommen. Mit Recht lehnt B. die Ansicht ab, daß fehlende Notifizierungen ohne weiteres einen Vertragsbruch darstellen.

Im 3. Teil wird die Rolle der ICAO bei der Streitschlichtung in der internationalen Zivilluftfahrt behandelt (S. 123—197). An Hand der Praxis der ICAO wird gezeigt, daß die Streitschlichtungsverfahren der Convention, des International Air Services Transit Agreement und des International Air Transport Agreement verhältnismäßig selten zur Anwendung gekommen sind. Stattdessen hat der ICAO-Council seiner Vermittlerrolle aus Art. 84 gegenüber der richterlichen Funktion den Vorzug gegeben. Das zeigt sich etwa darin, daß er für sich in Anspruch nimmt, im Laufe eines nach Art. 84 in Gang gekommenen Streitverfahrens die Parteien jederzeit zu erneuten direkten Verhandlungen aufzufordern zu können.

Im 4. Teil befaßt sich Buergenthal mit den Änderungsvorschriften der Convention. Dieser Teil wirft die interessantesten und umstrittensten Rechtsfragen auf. Art. 94 bestimmt nämlich, daß eine Änderung der Convention nur diejenigen Staaten bindet, die die Änderung ratifiziert haben. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn Änderungen der Convention verabschiedet werden, die das innere Funktionieren der Organisation regeln. So wurde z. B. 1961 die Zahl der Councilmitglieder von 21 auf 27 erhöht. Die Praxis der ICAO hat sich damit beholfen, zu sagen, daß das aktive und passive Wahlrecht zum Council nicht von der Ratifizierung abhängt. Buergenthal will Art. 94 so auslegen, daß er nur auf Änderungen Anwendung findet, die die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten untereinander betreffen, während organisationsinterne Änderungen auch ohne Ratifizierung angewendet werden sollen.

Es ist Buergethal gelungen, aufzuzeigen, wie sich die Anpassung der Convention an die Notwendigkeiten der Praxis vollzieht. Förmliche Änderungen spielen dabei eine wesentlich geringere Rolle als die auf Kompromißlösungen beruhende Praxis der ICAO. Ein Annex zur Benützung der ICAO-Dokumente und ein kurzes Sachregister sind am Ende des Buches angefügt.

Kay Hailbronner

Cafilisch, Lucius: La Protection des Sociétés Commerciales et des Intérêts indirects en Droit International Public. La Haye: Nijhoff 1969. XVI, 287 S. 36.— hfl. brosch.

Der Anstoß zu der vorliegenden Untersuchung ging zweifelsohne von dem damals vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) noch anhängigen Rechtsstreit in Sachen der *Barcelona Traction, Light and Power Company Ltd.* aus, wobei es dem Verfasser möglich war, in die noch nicht allgemein zugänglichen Dokumente zur ersten Phase dieses Verfahrens Einblick zu nehmen, das mit der Entscheidung des IGH zur Vorfrage am 24. 7. 1967 abgeschlossen worden war. Es ist wohl nicht angebracht, im notwendigerweise knappen Rahmen einer Buchbesprechung die Schlußfolgerungen des Verfassers mit denjenigen zu konfrontieren, zu denen der IGH bei seiner Entscheidung über die Hauptphase dieses Verfahrens am 5. 2. 1970 gelangt ist.

Der Verfasser behandelt das Thema streng nach der induktiven Methode. Er untersucht jeweils zunächst die Spruchpraxis nationaler und internationaler Gerichte, sodann die diplomatische Staatenpraxis und die Meinung der Lehre, bevor er selbst zu den einzelnen Problemen kurz Stellung nimmt. Die Arbeit ist ausgezeichnet dokumentiert. Man findet hier wesentlich mehr als die *causes célèbres*, die in den einschlägigen Debatten immer wieder auftauchen. Der Verfasser hat den Stoff auch durch eine klare Gliederung leichter durchschaubar gemacht.

Die Arbeit befaßt sich nicht nur mit der Rechtsstellung juristischer Personen im engeren Sinne, sondern auch mit derjenigen der Personalgesellschaften. Die Frage des Schutzes von Handelsgesellschaften und indirekten Interessen an solchen Gesellschaften im Rahmen des Völkerrechts wirft nach Ansicht des Verfassers zwei große Fragen auf. Als Vorfrage ist zunächst zu erörtern, ob und wann ein Staat das Recht hat, eine Gesellschaft zu schützen. Dies ist eine prozedurale Vorfrage. Sie ist von der Hauptfrage zu unterscheiden, ob das materielle Völkerrecht der Gesellschaft selbst oder deren Aktionären schutzwürdige Rechte einräumt.

Nach Ansicht des Verfassers haben nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch die kontinentaleuropäischen Personalgesellschaften Rechtspersönlichkeit im weiteren Sinne. Sie sind »mediatisierte« Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Ihr Heimatstaat kann also solche Rechte für sie geltend machen. Die Bindung einer Gesellschaft an einen bestimmten Staat unterscheidet sich zwar in mancher Hinsicht von der Bindung einer physischen Person an einen Staat, doch überwiegen die Gemeinsamkeiten so weit, daß man mit Recht von einer Staatsangehörigkeit von Gesellschaften sprechen kann. Sogar Analogieschlüsse wären

zulässig, z. B. hinsichtlich der Rechtslage von Gesellschaften mit doppelter Staatsangehörigkeit. Ähnlich wie bei der Staatsangehörigkeit physischer Personen verweist das Völkerrecht auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit von Gesellschaften auf das nationale Recht des Staates, der die Gesellschaft als seine Staatsangehörige beansprucht. Eine solche Beanspruchung ist völkerrechtlich einwandfrei, soweit sie auf einem der vom Völkerrecht anerkannten Anknüpfungsgründe, wie insbesondere Inkorporation und Verwaltungssitz im betreffenden Staat beruht. Der Verfasser spricht sich energisch gegen die Anerkennung der Kontrolltheorie als zulässigen alleinigen Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft aus. Subsidiär mag allenfalls darauf zur Vermeidung von Mißbräuchen zurückgegriffen werden. Der Verfasser lehnt in diesem Zusammenhang die Regelungen in den Friedensverträgen nach den beiden Weltkriegen und in den Globalentschädigungsabkommen, die vielfach auf die Kontrolltheorie verweisen, als unmaßgeblich ab. Hier habe es sich um durch besondere Verträge geregelte atypische Fälle gehandelt. Hierzu ist allerdings zu bemerken, daß nicht viel an moderner Praxis auf diesem Gebiet übrig bleibt, wenn man die erwähnten Fälle ausklammert.

Besonders interessant sind die Erwägungen des Verfassers über den Schutz der indirekten Rechte der Mitglieder (Gesellschafter usw.) einer Gesellschaft. Der Heimatstaat solcher Mitglieder ist nicht nur zum Schutz ihrer direkten Rechte berufen. Er kann also nicht nur dort auftreten, wo der Heimatstaat der Gesellschaft z. B. in das Recht der Gesellschafter auf Teilnahme an der Generalversammlung oder auf Beteiligung am Liquidationserlös eingreift. Dem Heimatstaat der Gesellschafter steht ein Schutzrecht für deren indirekte Rechte an dem ihrer Mitgliedschaft entsprechenden Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft zu. Dieses Recht wird den Gesellschaftern unmittelbar vom Völkerrecht gewährt, das insoweit den Schleier der juristischen Person der Gesellschaft beiseite schiebt. Die bisweilen angeführten zusätzlichen Voraussetzungen, daß nämlich ein solches Recht erst entstehen könne, wenn die Gesellschaft praktisch nicht mehr arbeitsfähig sei oder wenn Rechte einer beträchtlichen Anzahl eigener Staatsangehöriger berührt seien, werden nach Ansicht des Verfassers von der Praxis nicht gedeckt. Hinsichtlich der im Barcelona Traction Fall streitentscheidenden Frage, ob ein solches Schutzrecht nur gegenüber dem Heimatstaat der Gesellschaft oder auch gegenüber einem Drittstaat ausgeübt werden darf, beschränkt sich der Verfasser auf eine Wiedergabe der Argumente der beiden Streitparteien vor dem IGH.

Abschließend erörtert er noch die ebenfalls im Barcelona Traction Fall aufgeworfene Frage, wer nun eigentlich als Aktionär im obigen Sinne anzusehen sei — der im Aktienbuch eingetragene Treuhänder oder derjenige, der den wirtschaftlichen Nutzen aus dieser Beteiligung zieht. Der Verfasser neigt im Hinblick auf eine jüngst ergangene Entscheidung der Foreign Claims Settlement Commission im Fall *Binder — Haas* der letzteren Ansicht zu.

Der Verfasser verneint schließlich die Frage, ob auch Gläubigern einer Gesellschaft indirekte Rechte am Gesellschaftsvermögen im obigen Sinne zustehen könnten. Ein Staat könne Gläubigern seiner Staatsangehörigkeit diplomatischen

Schutz nur dann gewähren, wenn ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft hypothekarisch sichergestellt worden wären.

Die vorstehende knappe Inhaltsübersicht beweist bereits, daß der Verfasser sein Thema nicht nur mit großer Sachkenntnis bearbeitet hat, sondern daß er auch ein offenes Auge für die wirtschaftlichen und politischen Realitäten hat, die mit Auslandsinvestitionen heute verbunden sind.

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln

C a t y, Gilbert: *Le statut juridique des Etats divisés*. Préface de Maurice Flory. Paris: Pedone 1969. 261 S.

Mit dem vorgelegten Werk, einer 1967 von der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Aix-en-Provence preisgekrönten Dissertation, gelingt es dem Verf., die Problematik der »geteilten Staaten« sehr vollständig darzulegen und sie einer — jedenfalls juristisch — durchaus akzeptablen Lösung zuzuführen.

Ein geteilter Staat ist nach der Definition des Verf. der Staat, der — selbst als Ganzes im Rechtssinn fortlebend (*Etat global, originaire, latent, immanent*) — provisorisch in zwei Teilsubjekte des Völkerrechts (*sujets partiels du droit international*) zerschnitten ist (S. 112). Diesen Voraussetzungen sollen nur Deutschland, Korea und Vietnam genügen; China deshalb nicht, weil Taiwan 1949, als Chiang-Kai-Chek sich dorthin zurückzog, noch nicht wieder in den chinesischen Staatsverband zurückgekehrt war.

Dem Nachweis der Fortdauer des Gesamtstaates in den drei genannten Fällen sowie der Untersuchung der Rechtsstellung der in seinem Rahmen bestehenden Teilordnungen sind nach einleitenden Bemerkungen (S. 11—17) folgerichtig die beiden Hauptabschnitte des Buches gewidmet.

Im ersten Hauptteil (S. 19—113) wird zunächst unter Ablehnung der *debellatio*-Theorie die staatliche Kontinuität Deutschlands über den 8. 5. 1945 hinaus bejaht (S. 31—39). Im Anschluß daran diskutiert Verf. — mit negativem Ausgang — die sehr viel schwierigere Frage, ob die staatliche Einheit Deutschlands, Koreas und Vietnams durch die vollzogene verfassungsrechtliche Teildifferenzierung oder durch die territoriale Trennung zerstört wurde. Zum ersten Punkt werden die Bestimmungen hervorgehoben, die in den jeweiligen Verfassungen den Gesamtstaat oder auch die Gesamtnation (z. B. in der Präambel, Art. 1 und 6 der DDR-Verfassung von 1968) in Bezug nehmen (S. 42—51). Beim zweiten Punkt kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß die die Teilung konstituierenden Akte provisorischer Natur sind, die eine endgültige Rechtslage nicht haben schaffen können. In Korea und Vietnam sind es die Waffenstillstandsverträge, die auf diese endgültige Regelung verweisen und sich somit als bloßes Transitorium darstellen, das beide Parteien, auch mit unfriedlichen Mitteln, überwinden wollen (S. 52—57). Deutschlands Situation ist anders; es ist nicht wie Korea und Vietnam juristisch Herr seiner eigenen Zukunft. Vielmehr sind es nach Ansicht des Verf. die Vorbehalte der (vier Kriegs-)Alliierten in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin, die über die territoriale Spaltung hinweg Deutschland zu einer Ein-

heit verklammern (S. 57—73). Dieser Gesichtspunkt, vom Verf. mit großer Sorgfalt herausgearbeitet, verdient unterstrichen zu werden. Anders als über diesen Weg der »Fremdbestimmung« läßt sich — besonders nach der neuesten Entwicklung im Bereich der Deutschlandpolitik beider deutscher Staaten — die Fortdauer des Gesamtstaates kaum noch konstruieren. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu Berlin (S. 64—73); Verf. nimmt hier die östliche These von der »besonderen politischen Einheit« auf, begreift aber — nicht gerade im Sinne der Erfinder — darunter auch Ostberlin.

Im nächsten Abschnitt (S. 74—112) geht es Verf. um die rechtliche Erfassung des fortlebenden Gesamtstaates. Dies war der Platz, sich mit den immer wieder diskutierten Theorien auseinanderzusetzen. Die »Schrumpfstaattheorie« wird abgelehnt, weil sie dem koreanischen und vietnamesischen Phänomen nicht Rechnung tragen kann (S. 91). Die »Kernstaattheorie« sowie die »Bürgerkriegstheorie« als Unterformen einer im weiteren Sinn verstandenen Identitätsdoktrin werden darum zurückgewiesen, weil sie eine einleuchtende Erklärung für die von diesen Theorien vorausgesetzte Ungleichheit der beiden im Gesamtstaat etablierten Autoritäten nicht geben können (S. 92—98). Der geteilte Staat umfasse zwei Gemeinschaften, deren Regierungen jeweils für ihr Territorium über die gleichen Kompetenzen nach innen verfügten; beschränkt sei ihre Kompetenz nach außen insoweit, als die Vertretung des von den beiden Regierungen unabhängigen Gesamtstaates in Frage stehe.

Die Lösung findet Verf. schließlich im Anschluß an die auch in Deutschland in letzter Zeit wieder aktuell gewordene »Dachtheorie« (*théorie de l'Etat immanent*; S. 101—112). In ihr finden beide Teilordnungen Platz. Das verbleibende Dach beruht nicht etwa auf einem nur sehr schwer zu ermittelnden Nationalbewußtsein, sondern auf feststehenden, präzisen internationalen Abmachungen, den Waffenstillständen für die zwei Länder des Fernen Ostens, den Vier-Mächte-Übereinkünften für Deutschland. Ob dies ausreicht, ist natürlich die Frage. Dem Verf. ist jedoch zuzugeben, daß, wenn überhaupt, dies der einzige Ausweg aus dem Dilemma ist.

Der zweite Hauptteil befaßt sich mit der Rechtsstellung der Teilordnungen als Teilsubjekten des Völkerrechts (S. 115—238). Hier werden zunächst im Detail die Kompetenzbeschränkungen der Regierungen bezüglich des Gesamtstaates der ausschließlichen Handlungskompetenz für den eigenen Territorialbereich gegenübergestellt (S. 119—148). Im Anschluß daran werden die Beziehungen analysiert, die die Teilordnungen zueinander sowohl im Bereich der Kooperation als auch des mit friedlichen und unfriedlichen Mitteln ausgetragenen Gegensatzes unterhalten (S. 152—193), wobei so wichtige Fragen wie die der stillschweigenden Anerkennung und des interzonalen Rechts zur Sprache kommen. Das bedeutende Ergebnis dieser Erörterung ist, daß die mit Kooperation und Konfrontation zusammenhängenden Probleme mit Hilfe völkerrechtlicher Regeln gelöst werden, ohne daß daraus aber nach Meinung des Verf. der Schluß auf den völkerrechtlichen Charakter der Beziehungen zwischen den Teilordnungen gezogen werden müßte.

Das gleiche — wenn man so will — pragmatische Resultat ergibt sich aus der Untersuchung der bilateralen und multilateralen Beziehungen der Teilordnungen mit Drittstaaten (S. 194—238). Die vom Verf. angezogenen Beispiele zeigen eindrucksvoll, wie sehr auf dieser Ebene einerseits politische Rücksichtnahme bestimmend ist, wie wenig sie aber andererseits da von Bedeutung ist, wo für die anderen Staaten wichtige Interessen auf dem Spiel stehen oder ein echter Sachzwang besteht, auch die von der Mehrheit der Staaten nicht völkerrechtlich anerkannten Teilordnungen in eine weltweite Regelung miteinzubeziehen. Der organisatorischen Schwierigkeiten bei den olympischen Spielen (S. 214—217) wird ebenso wie der Hallstein-Doktrin gedacht (S. 219 ff.).

Die Überlegungen des Verf. haben, wie Maurice Flory in seinem Vorwort sagt, nicht nur den Vorteil dogmatischer Geschlossenheit, sondern auch den der Praktikabilität für sich. Die politische Wirklichkeit kann mit diesem juristischen Entwurf in Einklang gebracht werden. Diese Übereinstimmung ist jedoch notwendig begrenzt. Eines Tages müssen entweder die Teilstaaten vom Gesamtstaat resorbiert werden, oder der Gesamtstaat zerbricht endgültig in zwei Teile und erlischt.

Das Buch verdient nicht nur in Frankreich Beachtung. Es ist gerade auch für Deutsche von Interesse, weil — schon wegen der Menge des hierzu vorhandenen Materials — die Behandlung der deutschen Frage den breitesten Raum einnimmt. Das außerordentlich umfangreiche (15 S.) Literaturverzeichnis ist in 5 Abschnitte geteilt (Allgemeines, Deutschland, Vietnam, Korea, China), was sofort Zugang zur einschlägigen Literatur verschafft.

Leider ließ die späte Publikation der Arbeit ihre Verwertung etwa in Froweins Habilitationsschrift »Das de facto-Regime im Völkerrecht«, 1968, nicht mehr zu, wie umgekehrt Verf. die Untersuchung Froweins nicht berücksichtigen konnte. Wer sich heute aber mit den angeschnittenen Problemen befaßt, wird an beiden Werken nicht vorübergehen können.

Eckart Klein

Claude, Richard: The Supreme Court and the Electoral Process. Baltimore, London: The Johns Hopkins Press (1970). XVII, 296 S. 95/— geb.

Thema des Buches ist die bedeutende Rolle, die der Oberste Gerichtshof der USA in den vergangenen hundert Jahren durch seine Wahlentscheidungen für die Demokratisierung des Wahlprozesses gespielt hat, wobei besonderes Gewicht auf die Entscheidungen des "Warren Court" gelegt wird.

Der Verf. gibt im 1. Kapitel zunächst eine allgemeine Einführung in die mit dem Wahlprozeß in Zusammenhang stehenden gerichtlichen Verfahrensmöglichkeiten, die nach seiner Auffassung, ebenso wie die Wahl selbst, eine Form politischer Meinungsäußerung vor allem für solche Personenkreise darstellen, denen die effektive Teilnahme an der Wahl verwehrt ist; es beschreibt die an derartigen Verfahren Beteiligten und ihre Interessen, die Personen oder Organisationen, von denen sie Unterstützung erhalten, sowie die von ihnen angewandte Verfahrensstrategie. Das zweite Kapitel behandelt — ausgehend von dem verfassungsrechtlichen Hintergrund — das in der Bundesverfassung garantierte

Wahlrecht für Kongreßwahlen. Dieses Recht ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes seit Ende des 19. Jahrhunderts ein Bundesgrundrecht, dessen Schutz im Rahmen der Verantwortlichkeit und des Kompetenzbereiches des Bundes liegt. Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit solchen Wahlrechtsentscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die mit dem Problem der Rassendiskriminierung verbunden sind: das 3. Kapitel vor allem mit den Verfassungszusätzen im Anschluß an den Bürgerkrieg, durch die den Farbigen das Bürgerrecht und das Wahlrecht verliehen wurde, sowie den auf Grund dieser Verfassungszusätze erlassenen Bürgerrechtsgesetzen des 19. Jahrhunderts, ihrer einschränkenden Auslegung durch den Obersten Gerichtshof in der Folge und ihrer teilweisen Wiederausdehnung in neuester Zeit. Im 4. Kapitel werden die Entscheidungen besprochen, in denen der Oberste Gerichtshof Schritt für Schritt gliedstaatliche Einschränkungen des Wahlrechts der Farbigen, wie etwa die »weißen« Vorwahlen, »Literacy«-Tests, die Bezahlung der Wahlsteuer oder die Manipulationen bei der Wahlkreiseinteilung zu Lasten der Farbigen für verfassungswidrig erklärt hat. Im 5. und 6. Kapitel geht der Verf. auf die neuen Bürgerrechtsgesetze von 1957, 1960, 1964 und 1965 sowie die im Zusammenhang mit ihnen ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ein. Im 7. und 8. Kapitel findet sich eine Zusammenstellung der oberstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der angemessenen Wahlkreiseinteilung durch die Gliedstaaten — seit der Leitentscheidung *Baker v. Carr* (369 U. S. 186 [1961]) als justitiable Frage anerkannt — und zum Prinzip des *one man—one vote*. Dieser Problembereich, in dessen Rahmen der Oberste Gerichtshof einen neuen bundesrechtlichen Gleichheitsmaßstab für das Wahlrecht entwickelte, greift heute weit über den Schutz der Minderheitenrechte, mit dem er ursprünglich eng verbunden war, hinaus. Ein weiteres Kapitel befaßt sich gesondert mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Frage der Wahlkreiseinteilung für Kongreßwahlen, das zehnte mit den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Präsidentenwahl. Zum Abschluß wird die »Nationalisierung« des Wahlprozesses durch den Obersten Gerichtshof dargestellt; ihre wesentlichen Merkmale sind der einheitliche Gleichheitsmaßstab für Wahlen auf jeder Ebene, die Einschränkung des Staatshandlungskonzeptes, das dem Bund bisher den Schutz des Wahlrechts erschwerte, die Ausweitung der Bundeskompetenzen aus dem 15. Amendment zur Bundesverfassung sowie die Betonung der Einschränkungen, die das 1. und 14. Amendment den Gliedstaaten auferlegen. Sie hat dem Kongreß die verfassungsrechtliche Möglichkeit eröffnet, nunmehr seinerseits zur Regelung des Wahlprozesses tätig zu werden.

Das Buch enthält eine sorgfältige und verständliche Zusammenfassung des umfangreichen und vielfältigen Stoffes. Klar gegliedert bietet es einen guten Überblick über die Rolle des Obersten Gerichtshofes der USA im Wahlprozeß. Statistische Übersichten, ein vollständiges Verzeichnis der Wahlentscheidungen des Obersten Gerichtshofes und ein Sachregister erleichtern die Benutzung.

Heide Steinberger

Closet, Charles-Louis: Traité pratique de la nationalité belge. Extrait du Répertoire pratique du droit belge, Complément, tome III. Bruxelles: Bruylant 1970. 165 S. 300 FB brosch.

Die angezeigte Darstellung des belgischen Staatsangehörigkeitsrechts ist ein Sonderdruck aus dem oben erwähnten Répertoire, der in der Form eines selbständigen Büchleins erschienen ist. Es ist kein Kommentar der geltenden belgischen Gesetzestexte, sondern eine systematische Bearbeitung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Teils der belgischen Rechtsordnung. Nach einer sorgfältigen, aber auf Französischsprachiges beschränkten Literatur bringt der Verfasser in einem einleitenden Teil (*Généralités*) seine Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit und zu ihrer Bedeutung in den einzelnen Teilen der Rechtsordnung (er behandelt das interne öffentliche Recht, das Völkerrecht, das Zivilrecht und das internationale Privatrecht). Diesem allgemeinen Teil des Staatsangehörigkeitsrechts folgt im ersten Titel die historische Übersicht über dessen Regelung in Belgien, im zweiten Titel ein ausführlicher Bericht über die Arten des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit, im dritten über deren Verlust und Wiedererwerb, im vierten über das Verwaltungsverfahren, den Nachweis der belgischen Staatsangehörigkeit und die Erledigung von Streitigkeiten über sie. Der letzte, fünfte Titel behandelt die Staatsangehörigkeit im internationalen Recht, vor allem die Kollisionen der Staatsangehörigkeiten im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht. Diese Kollisionen können dadurch entstehen, daß die Staaten auf Grund ihrer Souveränität frei bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ihre Staatsangehörigkeit erworben wird und verloren geht. Dadurch kann doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit einerseits, Staatenlosigkeit andererseits vorkommen. Der Verfasser gibt einen Überblick der Lösung der Probleme, die durch diese Kollisionen entstehen, welche in der Praxis und in der Literatur zu finden sind. Leider unterstützt er die Meinung der Autoren, die, der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes im Falle *Nottebohm* folgend, den Grundsatz der Effektivität der Staatsangehörigkeit sogar in den Fällen anzuwenden bereit sind, in welchen keine Kollision der Staatsangehörigkeiten vorliegt.

M a k a r o v

Dräger, Jürgen: Die Wasserentnahme aus internationalen Binnengewässern. Bonn: Röhrscheid 1970. 126 S. (Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, 85). 20.— DM brosch.

Der Verfasser hat mit der Wahl seines Themas einen glücklichen Griff getan. Scheint doch die besondere Fragestellung der Wasserentnahme innerhalb der an sich alten Problematik der die Gebiete mehrerer Staaten berührenden oder auf sie verteilten hydrographischen Einheit neuer Aktualität entgegenzugehen. Über die Kanal-, Industrie- und Trinkwasserentnahmen hinaus zeichnen sich bereits Möglichkeiten ab, durch Kommunikationen zwischen Flußsystemen oder zwischen gebirgsnahen Binnenseen und entfernten Flüssen mehrerlei Zwecke zu erreichen: 1. Ausgleich von Wasserständen, 2. Vermeidung von Hochwasserschäden beiderseits,

3. Gleichmäßigkeit der Wasserführung des Flusses mit Vorteil für 4. die Flußschiffahrt, 5. industrielle Wassernutzung am Flußlauf (Kraftwerke werden ermöglicht) und 6. das bei Tiefwasserstand besonders beeinträchtigte biologische Gleichgewicht des Flusses (Fischbestand), das 7. günstig beeinflusst wird durch Zufuhr »guten«, vor allem sauerstoffhaltigen Wassers aus dem gebirgsnahen See, also in positiver »Umwelt«-Beeinflussung, wenn auch zum Ausgleich erst langsamer abzubauender Beeinträchtigungen. Der geländeunabhängige, mechanisierte Stollenvortrieb eröffnet neue Möglichkeiten und Notwendigkeiten internationaler Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Anlagen und ihrer Bedienung. Mögen auch Anlagen solcher Größenordnung und entsprechende rechtliche und institutionelle Konstruktionen noch in der Zukunft liegen, so ist doch das vom Verfasser, nach Umschreibung seiner theoretischen und dogmatischen Ausgangspunkte, umsichtig zusammengetragene Material eine wichtige empirische Basis für die rechtliche Ermöglichung tiefergehender regulierender Eingriffe in die natürlichen Vorflutverhältnisse.

Verf. ordnet das Material nach Vertrags- und Spruchpraxis, erstere nach Kontinenten, unter Einbeziehung von Entwürfen. Als Spruchpraxis ist, abgesehen von den wenigen Entscheidungen internationaler Gerichte und Schiedsgerichte (Maas-Ableitung und Fall *Lac Lanoux*) auch die bundesstaatliche Praxis in einigen Beispielen aus USA, Schweiz, Deutschland und Indien herangezogen. Zum Schluß versucht Verf. Schranken der Gebietshoheit über Gewässer im Hinblick auf allgemeine Rechtsgrundsätze und die Struktur der Staatengemeinschaft herauszuarbeiten, besonders in Anwendung des *equitable utilization*-Grundsatzes.

Strebel

Durante, Francesco: Responsabilità internazionale e attività cosmiche.
Padova: Cedam 1969. VII, 122 S. (Pubblicazioni della Società italiana per l'organizzazione internazionale). 2000 L brosch.

Die vorliegende systematische Untersuchung beschränkt sich auf völkerrechtliche Verantwortlichkeit unter Ausschluß von Fragen der Haftung nach innerstaatlichem Recht. In fünf Kapiteln behandelt der Verf. die verschiedenen Arten der mit der Weltraumfahrt zusammenhängenden Betätigungen, deren Träger, Rechtsnatur und Inhalt ihrer Verantwortlichkeit, die Rechtsfolgen eines haftungsbegründenden Verhaltens sowie das Wiedergutmachungsverfahren.

Bei der Darstellung der relevanten Tätigkeiten werden unterschieden: a) Betätigungen herkömmlichen Charakters, die eine notwendige Voraussetzung oder Folge kosmischer Aktivität sind; b) im Weltraum vorgenommene Handlungen, die unmittelbare Folgen auf der Erde haben; c) Unternehmungen, deren schädliche Folgen sich auf den Weltraum beschränken (S. 16). Ob diese Aufgliederung sinnvoll ist, erscheint mir zweifelhaft. Jedenfalls wird sie bei der späteren Untersuchung der Rechtsnatur einer Verantwortlichkeit (S. 70 ff.) nicht wieder aufgenommen, sondern es wird unterschieden zwischen auf fremdem Staatsgebiet (samt Luftraum) und im Weltraum verursachten Schäden.

Die Darstellung der Träger der Tätigkeiten berücksichtigt die Staaten, internationalen Organisationen und Privatrechtssubjekte. Dabei wird bereits der

gegenwärtige Stand der Arbeiten des juristischen Unterausschusses des UN-Weltraumausschusses zur Frage einer Einbeziehung internationaler Organisationen in den Kreis der Haftungssubjekte gewürdigt.

Der Hauptteil der Arbeit setzt sich zunächst mit den verschiedenen zum Problem der Haftung für weltraumbezogene Tätigkeiten geäußerten Ansichten auseinander. Dabei entwickelt der Verf., ausgehend vom allgemeinen Völkerrecht, auf theoretischer Grundlage seine Auffassung über Rechtsnatur und Inhalt einer solchen Haftung. Störend macht sich hier nur die nicht ganz zureichende Verwertung der bisherigen Arbeitsergebnisse des juristischen Unterausschusses des UN-Weltraumausschusses bemerkbar, so z. B., wenn der belgische Konventionsentwurf mit Stillschweigen übergangen wird, der den Ersatz solcher Schäden ausschließen will, die von einem Raumfahrzeug an einem anderen verursacht werden (vgl. dazu den Text S. 106 Anm. 12). Erfreulicherweise bringt die Arbeit dagegen eine gründliche Analyse und Würdigung der einschlägigen Artikel des Weltraumvertrages.

Die beiden letzten Kapitel der Arbeit zu Folgen eines haftungsbegründenden Verhaltens und Wiedergutmachungsverfahrens sind weitgehend einer Darstellung und kritischen Würdigung der Arbeiten des juristischen Unterausschusses des UN-Weltraumausschusses gewidmet. Verf. bezieht aber auch das allgemeine Völkerrecht ein, was insbesondere deshalb verdienstvoll ist, weil nach dem bisherigen Inhalt des Ausschußentwurfes einer Haftungskonvention Wiedergutmachung nach Maßgabe des allgemeinen Völkerrechts zu leisten ist.

Alles in allem eine abgerundete, lesenswerte Arbeit! Hans von Mangoldt

International Bar Association. Eleventh Conference of the ... Lausanne, Switzerland, July 11—15, 1966. The Hague: Nijhoff 1966. XXXIX, 308 S. geb.

— **Twelfth Conference of the ...** Dublin, Ireland, July 11—15, 1968. The Hague: Nijhoff 1968. XLI, 468 S. geb.

Die Lausanner Tagung befaßte sich zunächst mit Beschränkungen, denen ein im Ausland zugelassener Anwalt im Inland unterliegt, mit oder ohne Einrichtung eines Büros im Inland: Der hierzu von L. Hardenberg (Amsterdam) erstattete Generalbericht beruhte auf 18 ebenfalls abgedruckten Länderberichten (11th Conf., S. 17—90), wobei es sich u. a. um Fragen der Anwendung der Art. 52 ff. und 59 ff. des EWG-Vertrags (anwaltliche Freizügigkeit im EWG-Raum) handelt (vgl. Tomuschat, ZaöRV Bd. 27, S. 53 ff.). Ein weiteres Thema war: "Antitrust Aspects of International Licence Agreements Relating to Patents, Trademarks and Know-how", worüber A. Deringer (Bonn) auf Grund zahlreicher Länderberichte einen Generalbericht englisch erstattete (S. 112—144). Über Schranken öffentlicher Berichterstattung über Zivilprozesse und Strafverfahren berichtete zusammenfassend J.-F. Lalive (Genf) (S. 169—212).

Die 12. Konferenz in Dublin vom 8.—12. (nicht 11.—15.) 7. 1968 befaßte sich u. a. mit Verfahren zur Durchsetzung von Regeln über geschäftliche Transaktionen, besonders von Antimonopol-, Antikartell- und Antitrustbestimmungen. In Anknüpfung an früher vom IBA's Committee on Monopolies and Restrictive

Trade Practices durchgeführte Untersuchungen berichtete hierüber zusammenfassend A. Deringer (Bonn) (12th Conf., S. 33—63). In Fortführung des letztgenannten Lausanner Themas berichtete wiederum J.-F. Lalive (Genf) auf vergleichender Basis über Möglichkeiten eines international einheitlichen oder verbindlichen Code of Conduct to Insure Fair Trial and Free Press (S. 67—105), wobei der Individualschutz gegenüber Massenmedien ein Hauptproblem war. Zum Thema "Support and Custody of Children — International and Comparative Aspects" ist außer dem Generalbericht von J. T. Zukerman (USA) (S. 162—275) der ausführliche Bericht von H. H. Foster, Jr., und D. J. Freed über USA (S. 276—329) abgedruckt, wobei die einschlägigen kollektivvertraglichen Regelungen, angefangen von der New Yorker Konvention über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956 (Verträge der BRD Bd. 13 A 155), berücksichtigt sind.

Zusammenfassungen der Diskussion finden sich jeweils im Anschluß an die Berichte. Jeder Band enthält eine alphabetische Liste der seit 1948 behandelten Sachbereiche mit Einzelthemen (so 12th Conf., S. 369—377). Die Bände erschienen jeweils etwa zwei Jahre nach den Tagungen, so der über die Tagung von 1968 Mitte 1970, sind also zurückdatiert. Leider fehlt die Jahreszahl auf dem Rücken.

R e d.

Louis, Jean-Victor: Les règlements de la Communauté économique européenne.

Préface de W. J. Ganshof van der Meersch. Bruxelles: Presses Universitaires de Bruxelles 1969. XXXI, 517 S. (Institut d'Etudes européennes, Université libre de Bruxelles. Thèses et travaux juridiques, 3). 980 FB geb.

Im Rahmen der von dem «Institut d'Etudes européennes» der Universität Brüssel herausgegebenen Reihe der «Thèses et travaux juridiques» legt der Verfasser seine nach sechsjähriger Vorarbeit im Jahre 1968 abgeschlossene Arbeit über die Verordnungen der EWG vor. Es handelt sich um die umfassendste, die Literatur aller Mitgliedstaaten erschöpfende Darstellung, die bisher über die Verordnung erschienen ist.

Der Bearbeitungszeitraum war glücklich gewählt: er schließt sowohl den unsicheren Beginn der Handhabung eines völlig neuartigen Rechtsinstruments als auch die erste Festlegung durch die Praxis der Gemeinschaftsorgane und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes ein. So konnte der Verfasser eine theoretische, spekulative Betrachtung bewußt vermeiden und zu einer empirischen, induktiven, auf der Praxis der Gemeinschaftsorgane aufbauenden Darstellung gelangen. In allen Teilen der Arbeit wird zu Recht betont, wie prägend die Praxis auf die Gestalt des so sehr beweglichen Instituts der »Verordnung« gewesen ist und auch weiterhin sein wird.

Folgerichtig untersucht der Verfasser zunächst im ersten Teil die verfahrensmäßige Entstehung und Ausarbeitung der Verordnung sowie deren Grenzen in den Gemeinschaftsverträgen, bevor er im zweiten Teil zu einer Begriffsabgrenzung und -klärung gelangt. Ein dritter Teil über den Vollzug und die Wirkung der Verordnung in den Mitgliedstaaten schließt die Darstellung ab.

Der Verfasser betont hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnungen das stets variable Zusammenwirken der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten, das im EWG-Vertrag wesentlich stärker als beim EGKS-Vertrag in den Vordergrund tritt und etwa in der Einrichtung der Verwaltungsausschüsse bei der Kommission zum Ausdruck kommt.

Die Darstellung der unsystematischen und speziellen Ermächtigungsgrundlagen im Vertrag führt den Verfasser zu einer weiten Auslegung des Art. 235 EWGV (S. 58), der die Praxis seither in weitem Umfang gefolgt ist. Soweit Louis in diesem Zusammenhang die Verordnungen an den Verträgen mißt, erkennt er die allgemeinen Rechtsprinzipien, soweit diese die Verträge ergänzen und ihnen nicht widersprechen, als Maßstab an, lehnt dagegen aber eine Ausrichtung an den nationalen Verfassungsgrundsätzen im Rahmen der behaupteten »strukturellen Kongruenz« ab. Diese Eingrenzung muß überzeugen, wenn man den in dem Vertrag vorgesehenen Beitritt weiterer Staaten berücksichtigt.

Bei der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Rat und Kommission setzt Louis im Interesse der Integration einen besonderen Akzent auf die Kompetenz der Kommission, wobei er als Grenze das institutionelle Gleichgewicht zwischen Rat und Kommission beachtet. In diesem Zusammenhang lehnt der Verfasser die Zuständigkeit der Kommission ab, ohne eine vorherige Ermächtigung des Rates Verordnungen zur Gruppenfreistellung im Rahmen des Kartellwesens zu erlassen, da die Kommission nur ermächtigt sei, jeden Fall individuell und ohne Bindung für andere künftige Fälle zu entscheiden (S. 100). Dieser theoretischen Folgerung ist die spätere Praxis gefolgt (vgl. RatVO Nr. 19/65, ABl. 533/65; KomVO Nr. 67/67, ABl. 849/67).

Der 1. Teil schließt mit einem Überblick über die Besonderheiten der Gerichtskontrolle, die der Verfasser angesichts der weitgehenden Ausschaltung der Individuen bei der Nichtigkeitsklage als sehr beschränkt bezeichnet, da die in erster Linie klageberechtigten Staaten und Gemeinschaftsorgane in der Regel selbst an dem Erlaß der betreffenden Verordnungen mitwirken (S. 120 ff.).

Auch der 2. Teil zeichnet sich darin aus, daß der Verfasser den eigentlichen Begriff der Verordnung nicht an Hand theoretischer Lehrmeinungen entwickelt, sondern an der Praxis der Organe sowie an den Kontrollergebnissen des Gerichtshofes ausrichtet. Bei der Abgrenzung zu den übrigen Maßnahmen (Richtlinien, Entscheidungen sowie internen Akten) wird nicht übersehen, daß es häufig Gründe der Politik oder der Zweckmäßigkeit sind, die die Wahl der Form bestimmen, zumal die nichtinstitutionellen Vorschriften der Verträge zum Teil unklar sind und einen relativ großen Spielraum lassen. Da aber die mögliche Gerichtskontrolle bzw. der Rechtsschutz eine gewisse Formtypik erfordern, kommt der Verfasser zu der Bestimmung der wesentlichen Begriffsmerkmale der Verordnung: diese sieht er in der allgemeinen und der unmittelbaren Geltung in den Mitgliedstaaten. Der Rechtsprechung, über die bei der Beurteilung dieser Kriterien keine sichere Voraussage möglich ist, räumt der Verfasser eine entscheidende Rolle ein.

Dem 3. Teil, dem umfangreichsten der Arbeit, der die Durchsetzung der Ver-

ordnung in den Mitgliedstaaten sowie die »Rangfrage« behandelt (S. 313–466), wird der deutsche Leser ein besonderes Interesse entgegenbringen. Louis stellt das System der nationalen Ausführungsbestimmungen in allen Mitgliedstaaten dar, wobei dem deutschen Rechtssystem, das im Hinblick auf Art. 80 GG einige Ausführungsgesetze bei der Errichtung der Agrarmarktordnungen erforderte, eine ungenügende Beweglichkeit vorgeworfen wird (S. 344 ff.).

Das Verhältnis der Verordnungen zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten wird ausführlich rechtsvergleichend behandelt. Hervorgehoben sei die Darstellung des belgischen Rechts, in dem die gemeinschaftsfreundliche Auslegung der Gesetze angesichts des Schweigens der Verfassung einen weiten Raum einnimmt (S. 407 ff.). Louis deutet Möglichkeiten einer liberalen Verfassungsinterpretation für das italienische und deutsche Recht an (S. 439); diese Fragen bleiben vorerst noch aktuell, da die Vereinbarkeit der Vertragsgesetze mit dem Grundgesetz noch offen ist. Insgesamt nimmt der Verfasser zu der Rangfrage einen sehr pragmatischen Standpunkt ein: zwar würde eine rechtstheoretische Klärung der Einzelfragen weiterhelfen; gegen eine mangelnde Kooperationsmöglichkeit der Staaten könnte eine solche Klarstellung aber nichts ausrichten.

Die gesamte Darstellung ist übersichtlich gegliedert und auf Grund der prägnanten Zusammenfassungen sowie des angefügten Personen- und Sachregisters auch zur schnellen Information geeignet. Der mehr theoretisch interessierte Leser wird sich an die »Fußnotenfriedhöfe« im Anschluß an die einzelnen Kapitel gewöhnen müssen.

Meinhard Hilf

Miele, Mario: Patti internazionali sui diritti dell' uomo e diritto italiano.

In appendice i testi internazionali. Milano: Giuffrè 1968. IV, 276 S. 2500 L. brosch.

Räumlich den Hauptinhalt des Bandes bilden die in getrennten Abteilungen französisch und englisch abgedruckten Texte (Präambel und Art. 1 der UN-Charta, MR-Deklaration vom 10. 12. 1948, MRK 1950 mit Zusatzprotokollen Nr. 1–4, Nr. 5 im MRK-Text berücksichtigt, nebst Ratifikationslisten und Daten der Erklärungen zu Art. 25 und 46, Sozialcharta 1961 nebst Ratifikationen und die beiden UN-Pakte von 1966 samt Fakultativprotokoll, abgedruckt oben S. 349–399).

In seiner Einführung (S. 1–90) skizziert der Verf. Vorgeschichte und Inhalt der einzelnen Instrumente, ohne auf ihr gegenseitiges Verhältnis (s. oben S. 237–262, 646–649) einzugehen. Ein besonderer Abschnitt ist der Problematik des politischen Asyls besonders an Hand der Flüchtlingskonvention von 1951 gewidmet (S. 55–65), worin für den politischen Flüchtling ein Rechtsweg vor einem internationalen Forum wegen jeder Verletzung seines Status gefordert wird.

Ein Abschnitt gilt der Anpassung des italienischen Rechts an die MRK; eine Pflicht hierzu ergibt sich nach Ansicht des Verf. für Italien aus Art. 10 seiner Verfassung, der eine automatische Anpassung nur für das allgemeine Völkerrecht enthält. Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen stellt Verf. zusammen und gibt Hinweise auf Besonderheiten des italienischen Rechtsetzungsverfahrens.

Schließlich behandelt er die Möglichkeiten, die zur MRK in Beziehung stehenden italienischen Bestimmungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Die Ausführungen sind größtenteils aus Vorträgen hervorgegangen, die Verf. an den Universitäten Barcelona und Valladolid gehalten hatte. Der Verf. wollte mit ihrer Veröffentlichung im Jahr der Menschenrechte einen Beitrag leisten, um der Unterwerfung Italiens unter die Verfahren der MRK nach deren Art. 25 und 46 den Weg bahnen zu helfen. Diesem Bemühen kann nur Erfolg gewünscht werden.

S t r e b e l

Panagopoulos, Theodor J.: Die öffentlichen Unternehmen in Griechenland und die Rechtsfolgen der Assoziation mit der EWG. Eine europarechtliche und rechtsvergleichende Studie. Prolegomena von Panajotis Zepos. Athen: Zacharopoulos 1969. 120 S. brosch.

In einer recht gut informierenden, im Urteil abgewogenen Schrift legt der Verfasser, Rechtsanwalt in Athen und Mitarbeiter am Athener Institut für internationales und ausländisches Recht, eine Studie über das öffentliche Unternehmen und die Einordnung seiner Funktionsmöglichkeiten in die durch den EWG-Vertrag entstandene Ordnung vor.

Der erste Teil der Arbeit (S. 17—87) gibt nach einem rechtsvergleichenden Überblick eine Darstellung der Rechtsform des griechischen öffentlichen Unternehmens, um dann die Aktiengesellschaft als die geeignete Form des griechischen öffentlichen Unternehmens hervorzuheben. Der zweite Teil der Arbeit (S. 88—112) ist den Rechtsfolgen gewidmet, die das Assoziierungsabkommen für den griechischen Rechtsraum hat. Hier werden mehrere rechtspolitische und rechtsdogmatische Probleme erörtert, wie z. B. die Gründe für die Nichtanwendung der für Griechenland verbindlichen Wettbewerbsregeln des Europarechts und das Problem der Pflicht Griechenlands zur Umgestaltung der Monopole. Im Anschluß an eine Gegenüberstellung der Vorteile und Nachteile des öffentlichen Unternehmens im Vergleich zum Unternehmen der Privatwirtschaft legt Verf. seinen Entwurf eines Modells eines »europäischen öffentlichen Unternehmens« vor, dem die Aktiengesellschaft als Organisations- und Funktionsprinzip zu Grunde liegt.

Der Verfasser hat seine Arbeit als Dissertation in Freiburg i. Br. vorgelegt. Sieht man von einigen sprachlichen Unebenheiten ab, so ergibt sich für Leser des deutschen Sprachraums eine beachtliche und aktuelle Information über den Rechtszustand in Griechenland im Hinblick auf dessen Assozierung mit der EWG.

D. T s a t s o s

Seara Vázquez, Modesto: Del congreso de Viena a la paz de Versailles. (México:) Facultad de Ciencias Políticas y Sociales (1969). VI, 473 S. (Serie: Documentos 1). brosch.

Mit dem hier angezeigten Dokumentenband soll dem aus dem spanischen Sprachraum stammenden Studenten des Völkerrechts ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, das eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie ermöglicht. In den — jeweils in spanischer Fassung abgedruckten — Schriftstücken aus einem

Zeitraum von über 100 Jahren wird noch einmal die Vorherrschaft des europäischen Konzerts lebendig, andererseits aber auch, beginnend mit der Monroe-Doktrin (1823), ihr Niedergang vorgezeichnet. Zeitlich spannt sich der Bogen von der Wiener Erklärung vom 8. Februar 1815 über den Negerhandel bis zu Verlautbarungen, die noch für die Gegenwart von aktueller Bedeutung sind, wie der Balfour-Deklaration (1917) und den Wilson'schen 14 Punkten (1918). Doch nicht allein auf im strengen Sinne juristische Texte beschränkt sich die Auswahl; wiedergegeben sind u. a. das Kommunistische Manifest, die Konstitution des (I.) Vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit des Papstes und Renans berühmter Vortrag «Qu'est-ce qu'une nation?» (1882).

Jedes Dokument wird durch einige erklärende Bemerkungen eingeleitet, die didaktischen Zwecken sehr entgegenkommen. Für die wissenschaftliche Arbeit leistet die Zusammenstellung dagegen weniger gute Dienste, da sie keine Fundstellen angibt, die Sprachenfrage übergeht — über die Herkunft der Übersetzungen ist nichts gesagt — und sich überwiegend mit Auszügen behilft.

Die Herausgeber planen, diesem ersten Band weitere folgen zu lassen, die den Anschluß bis zur Gegenwart herstellen sollen. Christian Tomuschat

Seara Vázquez, Modesto: Paz y conflicto en la sociedad internacional.

México: Universidad Nacional Autónoma de México 1969. VII, 410 S. (Serie: Estudios 6). brosch.

Hinter dem etwas ambitiösen Titel verbirgt sich eine Sammlung vorveröffentlichter Aufsätze des Verfassers zu verschiedenartigen Themen. Nicht vorveröffentlicht ist lediglich der einführende Aufsatz über eine «teoría concentracionista» der internationalen Beziehungen. In ihm legt Verf. seine grundlegenden Anschauungen über Entwicklung und Charakter der internationalen Beziehungen der Nachkriegszeit dar, beginnend mit der Bildung der beiden großen Militärblöcke und der sog. Dritten Welt. Er geht besonders auf das Problem der wirtschaftlichen Unterentwicklung, des »internationalen Klassenkampfes« ein. Da die reichen, entwickelten Staaten ihre Privilegien nicht freiwillig aufgeben, helfen nur Kampfmaßnahmen der armen, um zu einem Abbau der bestehenden sozialen Ungerechtigkeit zu kommen (S. 11 f.). Die heutige Entwicklung sieht er grundlegend gekennzeichnet durch eine Ausbreitung des amerikanischen Kapitals in der Welt, wobei dieses Kapital durch seine internationale Wirksamkeit aber seinen nationalen Charakter immer mehr verliere (S. 17 ff.). Das ist der Kern der *teoría concentracionista*.

Weitere Aufsätze befassen sich mit der Außenpolitik der USA (S. 25 ff.), dem Vietnam-Konflikt (S. 59 ff.), dem Konflikt zwischen der Sowjet-Union und China (S. 77 ff.), der friedlichen Koexistenz (S. III ff.), dem Ende des internationalen »Manichäertums«, d. h. der ideologisch orientierten absoluten internationalen Loyalitätsansprüche (S. 138 ff.), dem Problem des Kongo, der Abrüstung, der Behandlung des Kuba-Problems durch die Organisation Amerikanischer Staaten (S. 295 ff.), der Begrenzung des Rechts der Selbstverteidigung auf die zur Abwehr des Angriffs im Einzelfall notwendige Gewaltanwendung (*urgencia*) (S. 317 ff.), woraus die Unzulässigkeit der Institutionalisierung der Selbstverteidigung, z. B.

durch Militärbündnisse, abgeleitet wird (S. 337 ff.). Weitere Aufsätze behandeln die Wiener Konferenz über diplomatische Beziehungen 1961, Widersprüche zwischen innerstaatlichem Recht und völkerrechtlichen Verträgen sowie die Stellung des Individuums vor internationalen Instanzen in der gegenwärtigen Praxis.

Michael B o t h e

S e i d e , Katharine: A Dictionary of Arbitration and its Terms. Labor, Commercial, International. A concise encyclopedia of peaceful dispute settlement. Ed. by ... Published for the Eastman Library of the American Arbitration Association. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1970. XVIII, 334 S. 15.— \$ geb.

Dieses einer kleinen Enzyklopädie sich nähernde Wörterbuch umfaßt im Prinzip alle Bereiche des Schiedswesens, auch des zwischenstaatlichen und der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Staaten (oder von ihnen errichteten selbständigen Körperschaften mit staatlicher Funktion) und ausländischen Privatunternehmen. Das verarbeitete Material reicht bis weit ins 19. Jh. zurück, und es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß hier die begriffliche und institutionelle Quintessenz aus über hundert Jahren Schiedsgerichtspraxis in alphabetischer Ordnung handlich dargeboten wird.

Auf jedes Stichwort folgen, nach kurzer Sachumschreibung, Verweisungen auf meist zahlreiche andere Begriffe sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Fundstellen für Texte oder sonstige weitere Information.

Um die Reichweite anzudeuten, einige Proben: "Erasmus, Desiderius [1466 (?)—1536] Dutch scholar who advocated ... for arbitration and world peace. In his *Adagia* ... he said, "The world has so many grave and learned bishops, so many venerable abbots, so many grey-haired grandees wise by long experience, so many councils, so many senates instituted not in vain by our ancestors. Why should not the childish quarrels of princes be settled through the arbitration of these learned men"?"

Das Zentralstichwort für zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit ist "International public arbitration". Von hier aus wird, nach Umschreibung, auf nicht weniger als 29 speziellere Stichworte weiterverwiesen, darunter *Applicable law*, *Cases-Int'l.pub.arb.* (dort werden 14 Fälle aufgeführt, die aber größtenteils nicht zwischenstaatliche Streitfälle waren), *Compromise*, *Espousal*, *Ex aequo et bono*, *Exhaustion of local remedies* usw. Eine Übersicht über die zwischenstaatlichen, schiedsgerichtlich erledigten Streitfälle ist in dem Band, trotz mancher Ansätze, nicht zu finden, und in dieser Richtung wäre einer Neuauflage Ergänzung zu wünschen.

Abgesehen von Sachbegriffen und Einzelfällen werden zahlreiche Verträge mit Schiedsklauseln und Institutionen mit Schiedsaufgaben nachgewiesen, doch liegt, wie der Untertitel erkennen läßt, das Schwergewicht auf Arbeits- und Handelschiedsgerichtsbarkeit, und auf diese beiden Gebiete beschränkt sich die systematische Bibliographie (S. 251—288) sowie der Dokumentenanhang, bis auf die *Model rules on arbitral procedure* der ILC von 1958.

S t r e b e l

Tsatsos, Dimitris Th.: Die parlamentarische Betätigung von öffentlichen Bediensteten. Das Problem ihrer Beschränkbarkeit. Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich: Gehlen (1970). 256 S.

Als Ziel seiner gründlichen, sowohl die realpolitischen wie in erster Linie die rechtlichen Probleme des Themas erörternden Untersuchung bezeichnet es der Verf., die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit von öffentlichen Bediensteten auf Grund des Art. 137 Abs. 1 GG beschränkt werden kann. Zu Recht wird betont, daß es dabei entscheidend auch um die Beachtung anderer Verfassungsgrundsätze geht, wie sie insbesondere im Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG), in der Verpflichtung zur Wahrung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG), aber auch in den für das parlamentarische System wichtigen Bestimmungen über Aufgabe und Stellung der politischen Parteien und die Stellung des Mandatswerbers und Abgeordneten (Art. 21 Abs. 1 sowie Art. 38 Abs. 1 und 48 Abs. 2 GG) enthalten sind.

Schon aus diesen Hinweisen ergibt sich die durch die historischen Ausführungen bestätigte Tatsache, daß der ganze Problembereich stets eingebettet in die jeweilige Verfassungslage und aus ihr heraus verstanden werden muß. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der gesamten verfassungsrechtlichen und ebenso der realpolitischen Lage zeigt sich ebenso in den interessanten Hinweisen auf ausländische Verhältnisse, zumal die Lage in Großbritannien, Frankreich und den USA schon deshalb Aufmerksamkeit verdient, weil die Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 GG, die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Soldaten und Richtern im Bund, in den Ländern und Gemeinden — der kommunale Bereich ist in der Untersuchung allerdings ausgeklammert — gesetzlich zu beschränken, unter wesentlichem Einfluß der Besatzungsmächte zustandekam.

Im Gegensatz zur herrschenden Meinung über die Bedeutung des Einflusses der Besatzungsmächte in der Richtung möglichst weitgehender Trennung zwischen öffentlichem Dienst und politischem Bereich sucht der Verf. nachzuweisen, daß dieses Ziel im Grundgesetz nicht verwirklicht wurde. Er kommt zum Ergebnis, daß sich das Grundgesetz zwar der Inkompatibilität als Auswirkung des Gewaltenteilungsgedankens geöffnet, aber dem Anliegen grundsätzlicher Entpolitisierung des öffentlichen Dienstes eine Absage erteilt habe. Insbesondere gegen *Leisner* vertritt der Verf. die Meinung, daß *de lege lata* keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Einführung von Inkompatibilitäten bestehe unbeschadet des Umstandes, daß etwa eine solche verfassungspolitische Notwendigkeit anerkannt werden könne (S. 77, 106 ff.).

Der Verf. lehnt es ab, aus dem Grundgesetz eine Beschränkung der parteipolitischen Betätigung öffentlicher Bediensteter zu entnehmen und daraus eine Beschränkung des passiven Wahlrechts abzuleiten. Insbesondere könne aus der deutschen Verfassungsentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur Wahrung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht abgeleitet werden, daß die Wählbarkeit, sei es wegen des parlamentarischen, sei es wegen des parteipolitischen Charakters des Abgeordnetenmandates zu beschränken sei.

Ausführlich entwickelt der Verf. die Rechtfertigung der Inkompatibilität als Sicherung einer funktionsgerechten Funktionsausübung eines Organträgers aus einem konkreten Gewaltenteilungssystem heraus (S. 156 ff.). Im Art. 137 Abs. 1 GG wird daher die Ermächtigung zur gesetzlichen Sicherung funktionsgerechter Funktionsausübung erblickt. Diesem konstruktiven Hauptteil des Buches folgt abschließend eine kritische Darstellung gesetzlicher Regelungen im Bund und in den Ländern.

Die gründliche, kritische Arbeit ist ein wertvoller und klärender Beitrag zu einem aktuellen Problemkreis. Der These von der Zulässigkeit von Inkompatibilitätsregelungen aus dem Grunde der Sicherung funktionsgerechter Funktionsausübung ist grundsätzlich beizupflichten. Wenn sich aber die Notwendigkeit zu solcher Sicherung insbesondere aus dem Grundsatz der richtig als Funktionen-trennung zu verstehenden Gewaltentrennung heraus ergibt, wird eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu solchen Regelungen zu bejahen sein. Als Gründe für eine Gefährdung funktionsgerechter Funktionsausübung werden aber dann doch weithin wieder die schon bisher für die Inkompatibilitätsregelungen angeführten Gründe in Betracht kommen.

Hans Spanner, München

Verträge der Bundesrepublik Deutschland. Serie A: Multilaterale Verträge.

Hrsg. vom Auswärtigen Amt. Bonn, Köln, Berlin: Heymann. **Bd. 26** (1968) XXIV, 604 S. DM 63.90; **Bd. 27** (1969) XXXV, 435 S. DM 45.90; **Bd. 28** (1969) XXXV, 399 S. DM 43.15; **Bd. 29** (1969) XXXIII, 425 S. DM 47.90; **Bd. 30** (1969) XXXIII, 487 S. DM 53.55; **Bd. 31** (1969) XXXIII, 465 S. DM 52.10; **Bd. 32** (1969) XXXIII, 396 S. DM 43.10, je geb. 4. Ergänzungslieferung zum Ergänzungsband (1970), 92 S. Jeder Band einzeln erhältlich.

Band 26 der zuletzt ZaöRV Bd. 29, S. 579 ff., besprochenen offiziellen Sammlung enthält unter anderem die seit 1. 1. 1966 geltenden neuen Texte des Weltpostvereins und ersetzt damit weitgehend die in den Bänden 6 und 14 abgedruckten älteren Fassungen, ferner die (am 20. 11. 1963) Revidierte Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. 10. 1868 nebst zugehörigen Texten. Hier fällt beiläufig auf, daß in Art. 9 der Revidierten Akte der neu gefaßte Abs. 1 Satz 2 in der (altertümlischen) deutschen Fassung als Absatz 2 erscheint, so daß die weitere Zählung der Absätze von der parallel abgedruckten französischen Fassung abweicht. Da die betreffenden Artikel des »Übereinkommens zur Revision« nicht abgedruckt sind (S. 550 f.), läßt sich der Sammlung nicht entnehmen, welche Einordnung des neu gefaßten Satzes zutrifft. Die Textänderungen von 1963 sind nur in der deutschen Fassung durch Kursivdruck hervorgehoben.

In den Bänden 27—32 wird ein Teil des im Vorwort zu Band 1 angekündigten Vorhabens verwirklicht, »sobald wie möglich alle für die Bundesrepublik Deutschland geltenden multilateralen und bilateralen Vorkriegsverträge des Deutschen Reiches« zu veröffentlichen. Dies sollte ursprünglich in weiteren Serien geschehen, neben den beiden Serien A und B, die den von der BRD eingegangenen multi- und bilateralen Verträgen vorbehalten sein sollten. Da aber die nach 1945 abgeänderten Vorkriegsverträge insoweit, als die BRD den abgeänderten Fassun-

gen beigetreten ist, in Serie A aufgenommen wurden, hat man auch die übrigen für die BRD verbindlichen multilateralen Vorkriegsverträge in die Serie A aufgenommen. Und zwar ist anzunehmen, daß diese übrigen Vorkriegsverträge, denen die BRD nicht besonders beigetreten ist, die vielmehr kraft allgemeinen Völkerrechts, aus welchem speziellen Rechtsgrund immer, vom Auswärtigen Amt als für die BRD verbindlich angesehen werden, in den Bänden 27—32 sämtlich enthalten sind, da das spätere Hinzukommen weiterer Vorkriegsverträge dieser Art höchstens im Wege nachträglicher »Entdeckung« oder veränderter Beurteilung der Frage der Verbindlichkeit eines alten Kollektivvertrags für die BRD denkbar ist.

Ab Band 33, der sich insofern an Band 26 anschließt, wird die Veröffentlichung der seit 1967 für die BRD in Kraft getretenen Verträge fortgeführt werden, und zwar so, daß alljährlich die im Vorjahr für die BRD in Kraft getretenen Verträge veröffentlicht werden, zusammen mit einem chronologischen und einem Sachverzeichnis, um einen Überblick über alle für die BRD geltenden Kollektivverträge zu geben. Wenn dies so zu verstehen ist, daß künftig jeder Band ein kumulatives Sachregister sämtlicher Bände enthalten soll, wie es bisher im Ergänzungsband erst mit großem Zeitabstand auf dem Laufenden gehalten wurde, kann diese Neuerung als beträchtlicher Fortschritt begrüßt werden.

Was nun die in Bänden 27—32 enthaltenen, für die BRD, ohne besonderen Rechtsakt ihrerseits, verbindlichen multilateralen Vorkriegsverträge angeht, so werden auch sie grundsätzlich in den authentischen deutschen, englischen und französischen Fassungen wiedergegeben. »Hat ein Vertrag keinen authentischen deutschen Wortlaut, so gibt die Sammlung in der Regel die den amtlichen deutschen Publikationsorganen entnommene amtliche Übersetzung wieder, jedoch in der bei Drucklegung dieser Vertragssammlung geltenden Rechtschreibung. In einigen besonderen Fällen wird eine neue Übersetzung veröffentlicht, worauf jeweils in einer Fußnote verwiesen wird. Die Angaben über den Geltungsbereich, etwaige Vorbehalte usw. erscheinen auch für diese Vorkriegsverträge im Ergänzungsband« (Vorwort zu Bd. 27).

Das Prinzip, nach dem die alten Vertragstexte in den Bänden 27—32 geordnet sind, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Sachgesichtspunkte haben offenbar keine Rolle gespielt: Die Texte der Ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 findet man in Band 27, die der Zweiten von 1907 in Band 28; das Verwundetenabkommen von 1906, das für seine Vertragsstaaten nach seinem Art. 31 an die Stelle des (nicht mehr abgedruckten) Abkommens vom 22. 8. 1864 trat, eröffnet den Band 28, die beiden Rotkreuzkonventionen von 1929 den Band 31. Auch die zeitliche Folge der Datierungen nach dem Tag der Auflegung zur Unterzeichnung ist nicht eingehalten. Anscheinend folgte man der Reihenfolge der Verkündung im Reichsgesetzblatt bzw. in anderen deutschen Verkündungsorganen, also im wesentlichen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Deutsche Reich.

Die Texte bieten sachlich und sprachlich neben Kuriositäten vielerlei Interessantes. Im wesentlichen dienen sie solidarischen, vorwiegend humanitären und zivilisatorischen Interessen aller Staaten, meist in Form der ersten kollektivvertrag-

lichen Fixierungsversuche. Sie sind zum Teil für die Entwicklung des Völkerrechts, auch des allgemeinen, auf ihren Sachgebieten grundlegend geworden und geben damit der Sammlung erst ihren eigentlichen wissenschaftlichen Fundus. Gerade in ihrer mehrsprachigen Darbietung eignen sie sich auch für Lehrzwecke. In Fußnoten wird der Tag des Inkrafttretens für Deutschland mitgeteilt und oft auch auf spätere Entwicklungen verwiesen. So verweist Anm. 1 zu Art. 7 des »Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel« vom 18. 5. 1904 (A 337) auf die, für die BRD mangels Beitritts bisher nicht verbindlich gewordene Neufassung des Art. 7, gibt ihn aber nur in einer nicht authentischen deutschen Übersetzung, von der man nicht gut sagen kann, der Artikel habe »folgende Fassung erhalten«. Gleichartiges tritt an einer Reihe weiterer Stellen auf.

Außer den bereits genannten können hier nur einige wenige der insgesamt 128 Vertragstexte erwähnt werden. Aus Band 27 der Vertrag zwischen den Bodensee-Uferstaaten (Baden, Bayern, Österreich, die Schweiz und Württemberg) vom 22. 9. 1867 betreffend eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee nebst Schlußprotokoll und »Revidierte Bestimmungen 1909« (A 318), wobei der Sukzessionsvorgang von den deutschen Ländern über das Reich auf die BRD (und z. B. das Land Baden-Württemberg?) interessant ist, die Internationale Meterkonvention vom 20. 5. 1875 in der Fassung vom 6. 10. 1921, die Konvention über die Freiheit der Schifffahrt im Suezkanal vom 29. 10. 1888 (A 327), die Übereinkunft von Montevideo vom 11. 1. 1889 betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (A 328), das Abkommen über die Lazarettschiffe vom 21. 12. 1904 (A 338), das Vormundschaftsabkommen von 1902 (A 336), das Zivilprozeßabkommen (A 339), das Ehwirkungsabkommen (A 340) und das Entmündigungsabkommen (A 341), je von 1905.

Band 28 enthält, außer den kriegsrechtlichen Konventionen von 1906 und 1907, die in Berlin 1908 revidierte Berner Übereinkunft von 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (A 357, Neufassung 1928 als A 408 in Bd. 30), das Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (A 359), das Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (A 360, Neufassung von 1923 als A 379 in Bd. 29), je von 1910, das Opiumabkommen von 1912 (A 363, Neufassung von 1925 als A 388 in Bd. 29) und die beiden Übereinkommen von 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen bzw. über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (A 361, 362).

Band 29 bringt eine ganze Reihe von Übereinkommen der IAO (Nr. 2 nebst Nr. 80, Nr. 3 und 7—9: A 365—370), die Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels von 1921 (A 373), die Übereinkommen von 1923 über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (A 382) und der Seehäfen (A 383) und das Gaskriegsprotokoll von 1925 (A 391).

Band 30 enthält die Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der in Den Haag revidierten Fassung von 1925 nebst einigen weiteren Abkommen zum gewerblichen Rechtsschutz (A 393—396),

das Abkommen über die Immunitäten der Staatsschiffe von 1926 nebst Zusatzprotokoll von 1934 (A 398), das Übereinkommen betreffend die Sklaverei von 1926 (A 403), den Vertrag zur Ächtung des Krieges (sog. Kellogg-Pakt) von 1928 (A 412) und das Abkommen gegen Falschmünzerei von 1929 (A 413).

Band 31 bringt das Luftverkehrsabkommen von 1929 (A 417), das Abkommen von 1930 über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich nebst ihren Statuten (A 418), das Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz von 1930 (A 419) nebst zwei zugehörigen Abkommen zum Wechselrecht (A 420, 421) und das Übereinkommen von 1930 über den Freibord der Kauffahrteischiffe (A 422).

Band 32 enthält die drei Scheckrechtsabkommen von 1931 (A 423–425), das Sanitätsabkommen für die Luftfahrt von 1933 (A 427), eine Reihe von Abkommen zum gewerblichen Rechtsschutz (A 430–433), das Protokoll von 1936 über die Regeln für den Unterseebootkrieg (A 437), das Walfangabkommen in der Fassung von 1938 (A 439) und die Satzung des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts von 1940 (A 441).

Laut Vorwort zu Band 27 sollen die Angaben über den Geltungsbereich (Vertragspartnerstand), etwaige Vorbehalte usw. auch für die in Bänden 27–32 enthaltenen Vorkriegsverträge im Ergänzungsband erscheinen. Die 4. Ergänzungslieferung bringt das chronologische Verzeichnis sowie das Sachregister zu den Verträgen A 1 – A 442, noch nicht die Vertragspartnerstände, Vorbehalte usw. zu den Verträgen A 248 – A 442 (Bde. 22–32). Aber schon die in den vorliegenden Bänden dargebotenen Texte, die im neuen Sachregister nachgewiesen werden, bilden eine überaus wertvolle Bereicherung der Sammlung. S t r e b e l

Verzijl, J. H. W.: International Law in Historical Perspective. Vol. 3, Part III: State Territory. Leyden: Sijthoff 1970. XI, 636 S. (Nova et vetera Iuris Gentium. Publications of the Institute for International Law of the University of Utrecht. Ed.: M. Bos. Series A: Modern International Law, N. 7). 72.50 hfl. geb.

Die beiden ersten Bände dieser ein Lebenswerk zusammenfassenden Gesamtdarstellung des Völkerrechts wurden ZaöRV Bd. 29, S. 582 ff. und 781 f., angezeigt. Der vorliegende, dem Staatsgebiet gewidmete Band zeigt zwar im 1. Kapitel "The legal nature of State territory" (S. 1–13) einige Aspekte der rechtlichen Bedeutung des Staatsgebiets und der territorialen Souveränität, befaßt sich aber im übrigen nur mit den verschiedenen Problemen der Begrenzung des Staatsgebiets zu Lande, zur See und im Luftraum, mit dem Sonderstatus bestimmter Teile der Erdoberfläche, mit Gebietserwerb und -verlust, mit Rechten auf fremdem Staatsgebiet usw. Hingegen befaßt sich der Band nicht mit Wesen und Auswirkungen der Gebietshoheit und der Souveränität.

Das 2. Kapitel "Extent and elements of State territory" (S. 14–296) läßt einleitend die verschiedenartigen Teile der Erdoberfläche einschließlich aller Arten von Gewässern Revue passieren und gibt in einem Exkurs eine alphabetische Liste aller Inseln und Archipels samt Hinweisen auf Material zu ihrem Status (S. 29–47), nachdem zuvor schon die wichtigsten rein nationalen und pluri-

nationalen Seen vorgeführt wurden. Es folgt der Untergrund von Land und Meer mit grenzüberschreitenden Bergwerks- und Tunnelbauten. Breiteren Raum nimmt das Territorialmeer ein (S. 51—75), ebenso, nach dem Luftraum, der Festlandssockel (S. 77—94); hier ist noch das IGH-Urteil vom 20. 2. 1969 über den Festlandssockel in der Nordsee einbezogen (S. 87 ff.). Nach abschließender Skizzierung des Konflikts zwischen Bund und Staaten der USA um die Rechte am Festlandssockel vor den Küsten der Staaten (S. 92 ff.) gibt Verf. als Anhang Übersichten 1. internationaler Binnenseen und ihres Status, geordnet nach Sachfragen (S. 95 ff.), 2. der internationalen Flüsse (S. 103—220), 3. internationaler Kanäle (S. 221—238), 4. von Seehäfen (S. 239—247), 5. von Straßen und Bahnen (S. 247—274), 6. von Telegraf- und Telefonlinien, Kabeln und Fernleitungen (S. 274—282), 7. von hydrografischen Systemen (S. 282—292), 8. von (historischen) Buchten und Fjorden (S. 293—296). Gerade dieser Anhang, der auch die neuesten Entwicklungen einbezieht, ist eine unerschöpfliche Materialsammlung.

Das 3. Kapitel "Acquisition and loss of territory" ist unterteilt in obsolet gewordene (S. 297—346) und gegenwärtig wirksame (S. 346—386) Arten von Erwerbs- und Verlustgründen und enthält besonders im ersten Abschnitt wiederum eine reiche historische Kasuistik, worunter, neben vielerlei dynastischen Vorgängen, die päpstliche Zuerkennung (*grant*) erwähnt sei.

Das 4. Kapitel "International rights in territorio alieno" (S. 387—428) schließt mit relativ eingehender Behandlung der Staatsservituten (S. 413 ff.).

Das 5. Kapitel "Other exceptional territorial situations" (S. 429—512), schon dem Namen nach ein Sammelbecken für Sonderbarkeiten, enthält Abschnitte über Co-imperium (mit Beispielen seit dem 5. Jh. v. Chr., dann besonders aus der deutschen Territorialgeschichte), Enklaven, Mandate und Treuhandgebiete, der internationalen Gemeinschaft unterstehende Gebiete, Überlagerungen öffentlicher Gewalt (besetzte Gebiete), Beschränkungen der Verfügungsfreiheit (einschließlich Vor- und Rückerwerbsrechte), regionale Sonderregime (Minderheitenschutz, Berg Athos, Tangerzone), heilige Stätten unter internationalem Schutz (seit dem Waffenstillstand Kaiser Friedrichs II. mit dem ägyptischen Machthaber vom 18. 2. 1229), Einfluß- und Interessenzonen, Demilitarisierung und Neutralisierung, durchweg mit einer Fülle von Beispielen. Für Antarktis, Weltraum und Himmelskörper wird auf Teile des noch nicht erschienenen Teils IV vorausverwiesen (S. 512).

Das 6. Kapitel "Land frontiers" (S. 513—610) behandelt und exemplifiziert, nach allgemeiner Einführung, 1. Gebirgs-, 2. Flußgrenzen, 3. Grenzen durch Binnenseen, 4. Grenzen in Buchten und Meeresarmen. Den Abschluß bildet ein Anhang über territoriale Gerichts- und Schiedssprüche (S. 610—621) sowie ein Register, das besonders die zahlreichen Einzelfälle nachweist. S t r e b e l